Stadt Fellbach • 32-10 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz (Einladung)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie wollen eine(n) ausländische(n) Staatsangehörige(n) einladen, welche(r) für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigt. Hierfür ist eine Verpflichtungserklärung erforderlich. Der fälschungssichere Vordruck wird von den Mitarbeiter(innen) des Ausländeramts ausgefüllt und muss dort von Ihnen unterschrieben werden. Eine Aushändigung des Vordrucks ist nicht möglich.

Sich verpflichten und damit unterschreiben kann nur eine Person, die über ausreichendes Einkommen verfügt. Welches Einkommen ausreichend ist, richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt und der eingeladenen Personen. **Das Einkommen sollte über drei Gehaltsabrechnungen nachgewiesen werden**. **Bei Selbständigkeit ist das Einkommen durch Bescheinigung des Steuerberaters über das monatl. Einkommen, den aktuellen Einkommenssteuerbescheid sowie der betriebswirtschaftlichen Abrechnung (BWA) nachzuweisen.** In Einzelfällen können weitere Nachweise angefordert werden. Das Einkommen der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners kann nicht herangezogen werden.

Ferner muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Der erforderliche Krankenversicherungsschutz für Deutschland kann entweder bei Unterzeichung der Verpflichtungserklärung oder mit Stellung des Visumantrags in der Heimat vorgelegt werden.

Die Gebühr beträgt 29 € je Verpflichtungserklärung. Für Ehegatten und Familien wird nur eine Verpflichtungserklärung benötigt.

Bitte füllen Sie auf der Rückseite die notwendigen Angaben aus.

Gesetzliche Grundlagen (auszugsweise):

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt
(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung
(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.
§ 67 Umfang der Kostenhaftung
(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen
1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

Gastgeber/in

Bitte legen Sie Ihren **Reisepass/Personalausweis, drei Gehaltsabrechnungen (bei Selbständigkeit s. Vorderseite).** Krankenversicherungsschutz für den Gast muss bei Beantragung des Visums bei der deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden

Name, Vorname		
Geburtstag und –ort		
Staatsangehörigkeit		männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐
Identitätsdokument		
Anschrift		
Beruf		

Gast

Name, Vorname	
Geburtstag und –ort	
Staatsangehörigkeit	
Reisepass Nr.	
Anschrift in der Heimat	
Beziehung zum/zur Gastgeber/in	
Anschrift in der Bundesrepublik	wie Gastgeber ☐ oder andere Adresse:

Ehegatte des Gastes (Angabe nur bei Einreise)

Name, Vorname	
Geburtstag	

Kinder des Gastes (Angabe nur bei Einreise)

Name, Vorname	
Geburtstag	

Name, Vorname	
Geburtstag	

Name, Vorname	
Geburtstag	

Aufenthaltszeitraum:

vom:

bis:

Zweck der Verpflichtungserklärung

Besuchsaufenthalt ☐
Geschäftsreise ☐
Sprachkurs ☐
Familiennachzug ☐

Sonstiges ☐

WICHTIGER HINWEIS:
Das Visum kann für max. 3 Monate ausgestellt werden. Bitte weisen Sie Ihren Gast/Ihre Gäste darauf hin, die gewünschte Dauer des Visums bei der Auslandsvertretung zu beantragen, da eine Verlängerung bei der Ausländerbehörde nur in Härtefällen möglich ist.